



Tourenreglement 2007 der SAC-Sektion Basel

Begriffe

Art. 1

Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Veranstaltungen der Sektion mit sportlichem Charakter wie Berg-, Kletter-, Ski- und Schneeschuhtouren, Wanderungen, naturkundliche Exkursionen und Kurse.

Art. 2

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie "Leiter", "Teilnehmer", "Verantwortlicher", "Tourenchef" geschlechtsneutral gemeint.

Geltungsbereich

Art. 3

Das Tourenreglement gilt für das Tourenwesen der Sektion.

Es gilt ebenfalls für das Tourenwesen der JO, KiBe, FaBe, Werktagswanderer und Veteranen, soweit diese keine abweichenden Regelungen treffen.

Organisation des Tourenwesens

Art. 4

Der Vorstand wählt die Tourenchefs und den Vorsitzenden der Werktagswanderer (ist in den folgenden Paragrafen den Tourenchefs gleichgestellt). Sie sind zuständig für die Organisation des Tourenwesens. Die JO und die Veteranen sind bezüglich ihres Tourenprogramms autonom, das JO-Tourenprogramm wird vom JO-Chef genehmigt, und das Veteranen Tourenprogramm vom Gremium der Veteranen-Vereinigung.

Art. 5

Die Tourenchefs sind für die Sektionsmitglieder Ansprechpartner und Beschwerdeinstanz für das gesamte Tourenwesen. Sie informieren an Versammlungen, geben Auskünfte und nehmen Kritik, Anregungen und Vorschläge entgegen. Sie stellen mit den Leitern zusammen das Jahresprogramm auf. Sie sorgen für einen genügenden Bestand an Leitern in ihrem Verantwortungsbereich. Sie ernennen neue Leiter und überwachen deren Tätigkeit.

Die Tourenchefs sind berechtigt, Leiter als Verantwortliche von bestimmten oder allen Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. Ausbildung, Beachtung von Regeln, Eignung) nicht mehr erfüllt sind. Die Ernennung und der Ausschluss von Leitern sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 6

Die Leiter organisieren und leiten die Touren der Sektion, wobei sie die allfälligen Ausführungsbestimmungen für die jeweilige Tourenart zu beachten haben.

Die Leiter müssen den SAC- oder den J&S - Richtlinien entsprechend ausgebildet sein, und sich regelmässig weiterbilden. Die Kosten (Kurskosten, Reise, Übernachtung, Halbpension) für die Aus- und Weiterbildung übernimmt die Sektion.

Ankündigung der Touren

Art. 7

Im Jahresprogramm ist jede Tour mit ihrem Datum, ihrem Ziel oder Zweck, ihrer Art, ihrer Schwierigkeit gemäss SAC-Skala, und ihren konditionellen und technischen Anforderungen sowie dem Namen des Leiters aufgeführt. Das Tourenprogramm des Folgejahres wird in der Herbst-Tourenleitersitzung besprochen; über die definitive Aufnahme einer Tour ins Jahresprogramm entscheidet der zuständige Tourenchef.

Art. 8

Die im Jahresprogramm aufgeführten Touren werden ausführlich im Internet und im SAC-Bulletin beschrieben.

Art. 9

In Ergänzung zu den im Jahresprogramm publizierten Touren sind weitere, kurzfristiger geplante Touren möglich. Voraussetzung ist die Genehmigung durch den zuständigen Tourenchef, und eine rechtzeitige Publikation im Internet oder im SAC-Bulletin.

Anmeldung und Teilnehmerauswahl

Art. 10

Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen und die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind bei den Leitern einzuholen.

Jeder Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass er den Anforderungen der Tour in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist.

Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour, Kursbesuch, Tourenerfahrung, Referenzen); die Leiter haben das Recht, Anmeldungen abzulehnen.

Art. 11

Der Leiter setzt die Teilnehmeranzahl fest und wählt die Teilnehmer aus. Er berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour, und bemüht sich um eine optimale Gruppenzusammensetzung.

Art. 12

Ist ein Angemeldeter an einer Tourenteilnahme verhindert, muss er sich möglichst rasch abmelden, damit dem Leiter noch Zeit bleibt, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Art 24 regelt weitere Details der Abmeldung.

Art. 13

Mitglieder anderer Sektionen und Gäste sind willkommen. Bei beschränkter Teilnehmerzahl werden die Mitglieder der Sektion Basel zuerst berücksichtigt. Von Gästen kann zugunsten der Sektionskasse ein Organisationsbeitrag von bis zu 20 Fr/Tag verlangt werden.

Art. 14

Die Unfall-, Krankheits-, Haftpflicht- und Reiseannulationsversicherung ist Sache der Teilnehmer. Zur Deckung von Haftpflichtansprüchen von Teilnehmern gegen die Sektion und den verantwortlichen Leiter besteht eine vom SAC abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Eine Haftung der Sektion und des verantwortlichen Leiters für Schäden, welche Teilnehmer auf einer Touren erleiden, bestehen nur im Umfang der Leistungen dieser Versicherung. Eine darüber hinausgehende Haftung von Sektion und Leiter ist ausgeschlossen.

Für die Kosten von allfälligen Rettungs- und Suchaktionen haftet der betroffene Teilnehmer persönlich.

Durchführung der Touren

Art. 15

Für alle Sektionstouren ist die Mitnahme von Rettungsmaterial gemäss aktuellem Standard obligatorisch. Zudem bestimmt der Leiter die persönliche Ausrüstung der Teilnehmer.

Art. 16

Ist der Leiter verhindert, die Tour durchzuführen, hat er nach Rücksprache mit dem Tourenchef einen Ersatzleiter zu suchen.

Bei einer grossen Zahl von Anmeldungen oder wenn die Sicherheit dies erfordert, darf der Leiter nach Rücksprache mit dem zuständigen Tourenchef weitere Leiter beiziehen.

Erfordert die Durchführung einer Tour besondere Fachkenntnisse, so zieht der Leiter entsprechende Personen, z.B. Bergführer bei, behält jedoch die organisatorische Verantwortung. Dies gilt insbesondere bei Aus- und Weiterbildungskursen.

Art. 17

Der Leiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung einer Tour erlauben, oder ob die Tour geändert oder verschoben wird. Die angebotene Ersatztour oder eine wesentliche Änderung der Route zum publizierten Ziel muss vom gleichen Typus sein, und darf nicht schwieriger als die ausgeschriebene Originaltour sein.

Die Ersatztour und eine wesentliche Änderung der Route muss vor der Abreise an den zuständigen Tourenchef gemeldet werden, sofern nicht ein Bergführer beigezogen wird.

Art. 18

Unterwegs darf in der Regel keine Route angegangen werden, die schwieriger ist als die geplante.

Art. 19

Die Anordnungen und Entscheide des Leiters sind für alle Teilnehmer einer Tour verbindlich.

Der Leiter kann Teilnehmer, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von einer weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden.

Will sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe trennen, so kann er das auf eigene Verantwortung und mit dem Einverständnis des Leiters tun. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer.

Wenn ein Teilnehmer sich ohne abzumelden von der Gruppe entfernt, entfällt die Haftung des Leiters.

Art. 20

Der Leiter reicht bis spätestens am Ende des Jahres dem zuständigen Tourenchef einen Bericht über den Ablauf der Tour ein. Die Tourenleiterspesen können bis am 31. Dez. des gleichen Jahres abgerechnet werden. Über eine nicht durchgeführte Tour ist der zuständige Tourenchef zu informieren.

Art. 21

Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse hat der Leiter den zuständigen Tourenchef umgehend zu benachrichtigen.

Bei Unfällen mit schweren Körperverletzungen oder Todesfällen ist zusätzlich auch die Polizei zu benachrichtigen.

Kostenregelung

Art. 22

Die Teilnehmer tragen ihre persönlichen Auslagen selbst.

Sie kommen anteilmässig für Honorare und allfällige Spesen von Bergführern und anderen Fachpersonen auf.

An Sektions-Kursen wird von den Teilnehmern ein Kursgeld erhoben, welches im Spesenreglement festgelegt ist.

Art. 23

Der Leiterin kann von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.

Art. 24

Der Leiter kann zur Deckung bereits entstandener Kosten von abgemeldeten oder nicht erschienenen Teilnehmern einen Kostenbeitrag einfordern oder eine allfällige Anzahlung zurückbehalten.

Art. 25

Die Sektion entschädigt die Leiter gemäss gültigem Spesenreglement.

Ausführungsbestimmungen

Art. 26

Der Vorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement, insbesondere Details zur **Kostenregelung**, zur **Form der Tourenausschreibung**, den **Anmeldeformalitäten** und der nachträglichen **Berichterstattung**. Er kann die Bestimmungen wenn nötig ändern, worüber er die Leiter umgehend orientiert.

Tourenchef Sommer: Urs Wäspi
Tourenchef Winter: Martin Schaad
Präsident: Christian Bossel

Das vorstehende Reglement ersetzt das Tourenreglement der Sektion Basel vom 9. März 1998 mit allen seitherigen Änderungen. Es wurde am 15. Februar 2007 durch die Generalversammlung verabschiedet und tritt sofort in Kraft.